

Satzung der Gemeinde Tettenweis über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Tettenweis erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist hierbei das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

In Härtefällen kann nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG ganz oder teilweise auf die Kostenerhebung verzichtet werden, wenn diese für den Kostenschuldner unbillig wäre.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiung

Werden die Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Zusammenhang mit Brauchumpflege oder kulturellen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen in Anspruch genommen, so besteht eine Befreiung vom Aufwands- und Kostenersatz.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. September 2012 in Kraft.

Tettenweis, den 11. September 2012

Gemeinde Tettenweis

Bachmeier

Alois Bachmeier
1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren
der Gemeinde Tettenweis vom 11. September 2012**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für je angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % EURO (€)
Fahrzeuge:		
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, Beladung Tab. 2 mit Rettungsspreizer oder TS 8/8	25 Jahren	5,71

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke

beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<p>Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens -</p> <p style="text-align: center;">je eine Stunde für</p>	<p>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%</p> <p style="text-align: center;">EURO (€)</p>
<p>Fahrzeuge:</p> <p>a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF</p> <p>b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, Beladung Tab. 2, mit Rettungsspreizer oder TS 8/8</p>	<p style="text-align: center;">66,86</p> <p style="text-align: center;">95,44</p>

3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden- kosten werden berechnet für:	bei einer Nutzungsdaue r von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % EURO (€)
a) einen Generator 3 KVA	20 Jahren	10	28,05
b) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	22,00
c) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	10	20,70
d) eine Beleuchtungseinheit	15 Jahren	8	17,95
e) eine Motorsäge	15 Jahren	5	16,50

4. Personalkosten:

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

20,00 Euro (€)

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben **je Stunde Wachdienst** für einen

**ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 12,70 Euro (Entschädigungssatz
gemäß § 11 Abs. 4 AVBayFwG in der derzeit gültigen Fassung)**

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Tettenweis, den 11. September 2012

Gemeinde Tettenweis

Bachmeier

Alois Bachmeier
1. Bürgermeister